

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Grüezi Milliarden!

Das neue Steuerabkommen mit der Schweiz soll Österreichs Finanz zusätzliche Milliarden bescheren.

Steuerrecht

Das Steuerabkommen mit der Schweiz

Zur Legalisierung von bisher in Österreich nicht deklarierten Bankkonten in der Schweiz hat die Republik Österreich mit der Schweiz ein Abkommen nach deutschem bzw. englischem Vorbild getroffen und erwartet sich daraus ein zusätzliches Steueraufkommen in Milliardenhöhe.

Betroffen von diesem Abkommen sind grundsätzlich alle in Österreich seit 1.1.2012 ansässigen natürlichen Personen, die am 1.1.2010 und am 1.1.2013 bei einer Schweizer Bank ein Konto bzw. ein Depot besitzen. Weiters gilt das Abkommen auch für sogenannte transparente Stiftungen bzw. Trusts.

Die Legalisierung erfolgt entweder durch eine anonyme Abgeltung, die von der Schweizer Bank berechnet

und nach Österreich überwiesen wird, oder durch eine „freiwillige“ Meldung, die die Schweizer Bank über die Schweizer Steuerbehörden an die österreichische Finanzverwaltung abgibt.

Zur „freiwilligen“ Meldung wird man sich dann entschließen, wenn die korrekte Steuerbelastung geringer gewesen wäre, als die Abgeltungssteuer. Im Falle einer solchen freiwilligen Meldung gilt diese als Selbstanzeige, wodurch eine finanzstrafrechtliche Verfolgung in Österreich ausgeschlossen wird.

Entscheidet man sich für die anonyme Abgeltung, oder entscheidet man sich nicht definitiv zur freiwilligen Meldung (man gibt der Schweizer Bank keine Information), dann berechnet die Schweizer Bank auf Basis ihrer Kontoinformationen den Abgeltungsbetrag.

Der Abgeltungsbetrag beträgt jedenfalls 15% des relevanten Konto- bzw. Depotstandes, der bei durchschnitt-

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

1. Oktober 2012

- ZM 8/2012
- Steirische Tourismusabgabe 2012
- Frist Herabsetzungsantrag Einkommen- und Körperschaftsteuer-VZ 2012
- Arbeitnehmerveranlagung 2011 (Pflichtveranlagung)
- KESt Zinsen aus Geldeinl. Rest 2011
- Abschlagszahlung ESt/KSt 2011

15. Oktober 2012

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 8/2012
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 9/2012
- KESt, NoVA, Energieabgaben 8/2012
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 8/2012
- Fremdenverkehrsabgabe 7-9/2012
- Gebühren, Werbeabgabe 8/2012
- Gesellschaftsteuer 8/2012

31. Oktober 2012

- ZM 9/2012 bzw. 7-9/2012
- Stabilitätsabgabe 10-12/2012 und Jahreserklärung 2012

15. November 2012

- Umsatzsteuer 9/2012 bzw. 7-9/2012
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 10/2012
- Altlastenbeitrag 7-9/2012
- KESt, NoVA 9/2012
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 9/2012
- Kraftfahrzeugsteuer 7-9/2012
- Kammerumlage 7-9/2012
- Energieabgaben, Flugabgabe 9/2012
- Grundsteuer 10-12/2012
- Gebühren, Werbeabgabe 9/2012
- Gesellschaftsteuer 9/2012
- Bodenwertabgabe 10-12/2012
- Abgabe v. Iuf Betrieben, Körperschaftsteuer-VZ, ESt-VZ 10-12/2012

30. November 2012

- ZM 10/2012

17. Dezember 2012

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 10/2012
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 11/2012
- KESt, NoVA, Energieabgaben 10/2012
- Versicherungssteuer 10/2012 (+ SVZ 2012)
- Feuerschutzsteuer 10/2012
- Gebühren, Gesellschaftsteuer 10/2012
- KESt Zinsen aus Geldeinl. VZ 2012
- Werbeabgabe 10/2012

31. Dezember 2012

- ZM 11/2012
- Stabilitätsabgabe 1-3/2013

Aus dem Inhalt:

Steuerabkommen mit der Schweiz	1
Gruppenbesteuerung	2
Der Werkvertrag	2
Produktpiraterie	3
Neuigkeiten im Sozial- und Arbeitsrecht	5
Sozialversicherung – Auswirkungen des Sparpakets	5
Return on Investment	6
Telekommunikationsverträge	7

lichen Wertzuwächsen dem Konto- bzw Depotstand zum 31.12.2012 entsprechen wird. Bei überdurchschnittlichen Wertzuwächsen steigt der Abgeltungsbetrag auf bis zu 30% bei einem Konto- bzw Depotwert von bis zu € 2,0 Mio; ist der Konto- bzw Depotstand höher, dann kann der Abgeltungsbetrag bis zu 38% betragen.

Mit der Abgeltungssteuer sind allenfalls hinterzogene Umsatz-, Einkommen- und ehemalige Erbschafts- bzw Schenkungssteuern abgegolten und es findet keine finanzstrafrechtliche Verfolgung statt, es sei denn, dass die Abgabenverkürzungen bereits am 13.4.2012 entdeckt waren und das dem Abgabepflichtigen bekannt war, oder wegen des Verdachtes auf Abgabenhinterziehung bereits Verfolgungshandlungen gesetzt waren.

Nach Legalisierung kann der Konto- oder Depotinhaber frei über seine Vermögenswerte verfügen, das heißt das Geld entweder in der Schweiz belassen oder ins Inland transferieren. Die Kapitalerträge des Jahres 2012 sind in Österreich zu versteuern. Ab 2013 wird dann die Schweiz eine Quellensteuer einbehalten, die der österreichischen KESt entspricht.

Dem Abkommen entsprechend wird nur dann eine Abgeltungssteuer (bzw „freiwillige“ Meldung) erforderlich, wenn das Konto bzw Depot am 31.12.2013 noch besteht. Damit kann man durch Auflösung der Konten bzw Depots der Abgeltungssteuer entkommen. Gleichzeitig versäumt man durch eine solche Maßnahme aber die wahrscheinlich einmalige Möglichkeit, durch Leistung eines – im Verhältnis – relativ geringen Betrages von der mit dem Abkommen verbundenen Amnestie Gebrauch zu machen.

Tipp:

Sollten Sie über nicht deklarierte Bankkonten bzw Depots in der Schweiz verfügen, empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Steuerberater Kontakt aufzunehmen. Er wird gerne berechnen, ob in Ihrem speziellen Fall eine „freiwillige Meldung“ im Sinne des oben genannten sinnvoll ist.

Verlustverwertung bei Gruppenbesteuerung

Schon seit ihrem Bestehen ein Zankapfel österreichischer Steuerpolitik hat die Gruppenbesteuerung das Stabilitätsgesetz 2012 nahezu unversehrt überstanden. Nur im Bereich der Verwertung ausländischer Verluste ist eine Einschränkung beschlossen worden.

Offensichtlich haben sich in der Bundesregierung die Stimmen jener durchgesetzt, die in der Einrichtung der Gruppenbesteuerung einen wertvollen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandortes Österreich sehen. Um die Kritiker, die eine gänzliche Abschaffung forderten, aber nicht ganz im Regen stehen zu lassen, hat man sich hinsichtlich der Auslandsverluste auf eine Einschränkung geeinigt.

Verluste ausländischer Gruppenmitglieder sollen in Österreich künftig nur mehr maximal in dem Ausmaß berücksichtigt werden, der dem nach ausländischem Steuerrecht ermittelten Verlust entspricht.

Hintergrund dieser Änderung ist folgende, für den heimischen Fiskus unbefriedigende Situation: Einerseits müssen Verluste ausländischer Gruppenmitglieder zwar nach österreichischem Steuerrecht ermittelt werden, um im Rahmen der Gruppenbesteuerung anerkannt zu werden, andererseits findet eine Nachversteuerung aber nur dann statt, wenn die Verluste nach ausländischem Steuerrecht verwertet werden.

Dadurch ist es möglich, dass sich in Österreich höhere Verluste steuermindernd auswirken, als sie im Ausland je entstanden sind. Im Extremfall könnte es sogar dazu führen, dass ein Verlust überhaupt nur aufgrund inländischer Steuervorschriften entsteht, während nach ausländischem Steuerrecht ein Gewinn besteht. In diesem Fall wäre eine Nachversteuerung erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gruppenmitglieds aus der Gruppe möglich, da im Ausland ja gar kein Verlust entstanden ist, der dort verrechnet werden könnte.

Ab der Veranlagung 2012 werden daher derartige – nach österreichischem Steuerrecht ermittelte – Verluste mit dem nach ausländischem Steuerrecht ermittelten Verlust gedeckelt.

Der Werkvertrag – eine sichere Angelegenheit?

Bezieht ein Unternehmer Leistungen eines anderen Unternehmers, wird dies in der Regel in der Rechtsform eines Werkvertrages geschehen. Passt man dabei jedoch nicht auf, kann es leicht geschehen, dass vor den strengen Augen der Finanzpolizei der Werkvertrag zu einem Dienstvertrag wird.

So hat sich erst vor Kurzem folgendes zugetragen: Der Dienstnehmer einer Firma, die technische Wartungs- und Serviceleistungen sowie Installationen anbietet, war mit dem Firmenauto unterwegs zu einem Kunden. Neben ihm saß – ausnahmsweise, da er sonst üblicherweise mit seinem eigenen Auto fährt – ein Mann aus der Slowakei, der immer wieder als Subunternehmer mit bestimmten Leistungen von der Firma beauftragt wird. Dieser Mann verfügt über einen entsprechenden Gewerbeschein, übt dieses Gewerbe in der Slowakei auch tatsächlich aus, wird dort auch für zahlreiche andere Auftraggeber tätig und bezahlt Steuer und Sozialversicherung in der Slowakei.

Im Rahmen einer Zufallskontrolle wurde das Firmenauto auf dieser Fahrt von der Finanzpolizei angehalten. Da der slowakische Subunternehmer naturgemäß nicht bei der Firma angestellt war, wurden der Dienstnehmer und der slowakische Werkvertragsnehmer sofort einvernommen und dabei eingehend über ihre „Beschäftigung“ befragt. Außerdem wurde noch am selben Tag eine Prüfung der lohnabhängigen Abgaben bei dieser Firma eingeleitet. Die Finanzpolizei kontrolliert also nicht nur auf Baustellen, ob alle anwesenden Mitarbeiter auch angemeldet sind, sondern macht auch von ihrem Recht Gebrauch, Fahrzeuge anzuhalten und die Insassen zu befragen.



Aus diesem Anlass soll darauf hingewiesen werden, dass die Präsentation eines Werkvertrages in Papierform nicht ausreicht, um nachzuweisen, dass tatsächlich kein Dienstverhältnis vorliegt. Das Vorhandensein eines schriftlichen Werkvertrages und eines eigenen Gewerbescheines des Werkvertragsnehmers sind zwar Indizien für das Vorliegen eines Werkvertrages, noch wichtiger ist aber, wie das Vertragsverhältnis gelebt wird.

Ein „echter“ Werkvertragsnehmer ist dadurch gekennzeichnet, dass

- er in keinem Dauerschuldverhältnis zu seinem Auftraggeber steht, dh dass mit Abschluss der vereinbarten Leistung/Ablieferung des vereinbarten Gewerkes der Vertrag endet – wobei es nicht schädlich ist, einen anderen Unternehmer immer wieder mit bestimmten Gewerken zu beauftragen;
- er sich seine Arbeitszeit selber frei einteilen kann und keine Zeitvorgaben seitens des Auftraggebers erhält, wann er was zu tun hat, bzw auch er entscheidet, ob er einen Auftrag annimmt oder nicht;
- er sich vertreten lassen kann und die Leistung nicht höchstpersönlich erbringen muss;
- er nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden ist und auch nicht in den Betrieb bzw die innerbetriebliche Organisation des Auftraggebers eingebunden ist;
- er nicht nur über eigene Arbeitsmittel verfügt, sondern diese auch verwendet, um die vereinbarte Leistung zu erbringen;

- er wirtschaftlich nicht von seinem Auftraggeber abhängig ist.

Eine wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Auftraggeber wird dann nicht vorliegen, wenn der Werkvertragnehmer nicht nur für eine, sondern für mehrere Firmen tätig wird und auch von den jeweils anderen Firmen entsprechenden Werklohn erhält, sodass er finanziell nicht auf die Aufträge von einem Auftraggeber alleine angewiesen ist.

So ist zB unbestritten, dass eine mobile Frisörin, die keinen eigenen Salon betreibt, sondern mit ihrer Ausrüstung von Kundin zu Kundin fährt und ihre Dienstleistung erbringt, keine Angestellte ihrer Kundinnen ist, sondern im Rahmen ihres Gewerbes selbstständig tätig ist.

Schwieriger einzuordnen wäre etwa das Vertragsverhältnis eines Fliesenlegers, der als Ein-Mann-Unternehmen mit seinem eigenen Auto und eigenem Werkzeug von Baustelle zu Baustelle fährt und dort innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens seine Leistung erbringt. Wenn dieser Unternehmer nicht für viele kleine Bauherren tätig wird, sondern – da er einen lukrativen Auftrag erhalten hat – über längere Zeit für eine große Baufirma von einer Baustelle dieser Firma zur nächsten fährt und nebenbei – vielleicht aus Zeitmangel – keine anderen Aufträge mehr annimmt, könnte hier der Verdacht entstehen, dass er in den Betrieb der großen Baufirma eingegliedert und von dieser wirtschaftlich abhängig ist. Dies mit

der Konsequenz, dass er als Dienstnehmer seines Auftraggebers angesehen wird. Dieser Verdacht müsste dann durch Fakten widerlegt werden, was schwierig sein könnte.

Tipp:

Durchleuchten Sie Werkverträge in Ihrem Unternehmen kritisch! Sollten die oben dargestellten Kriterien nicht erfüllt sein, überlegen Sie, ob nicht der Abschluss eines Dienstvertrages im Einzelfall Ärger und die Nachzahlung von Lohnnebenkosten ersparen könnte! Ihr Steuerberater wird Ihnen bei Ihrer Entscheidung gerne behilflich sein.

Designer-Tasche und Luxus-Uhr als Schnäppchen im Urlaub oder über das Internet?

Alle Jahre wieder sieht man in südlichen Urlaubsgefilden am Straßenrand Verkäufer mit gefälschten Designer-Taschen, nachgemachten Sonnenbrillen und Kopien von Luxus-Uhren zu sagenhaft günstigen Preisen. Doch was ist dran am vermeintlich günstigen Schnäppchen? Hält der Schein, was er verspricht? In den meisten Fällen kann man nur zu Vorsicht raten, da finanzielle, verwaltungs- und zollrechtliche Folgen drohen.

In der Regel handelt es sich um gefälschte Markenartikel, also um Fälle von Produktpiraterie, welche von der österreichischen Zollbehörde im Verdachtsfall beschlagnahmt werden können. Rechtsgrundlage dafür sind die Antipiraterie-Verordnung sowie das Produktpirateriegesetz 2004. Allerdings bieten diese rechtlichen Grundlagen keine Möglichkeit, den innergemeinschaftlichen (= freien) Warenverkehr zu behindern.

Daher gilt:

- Wer aus einem EU-Land nach Österreich einreist und im persönlichen Reisegepäck Waren für den persönlichen Gebrauch bzw. als Geschenk einführt, braucht keine Bedenken bezüglich einer Beschlagnahmung haben. Dies gilt für den gesamten privaten Warenverkehr, mit zwei Ausnahmen: Der Kauf neuer Fahrzeuge sowie die Einfuhr von Tabakwaren und alkoholischen Getränken (bei Überschreiten der Richtmengen).
- Erfolgt die Einreise aus einem Nicht-EU-Land, so dürfen auch hier Waren für den persönlichen Eigengebrauch eingeführt werden, allerdings nur bis zu einem Höchstwert von € 300,- je Reisendem bzw. € 430,- je Flugreisendem. Für Reisende bis 15 Jahre verringern sich diese Freigrenzen auf generell € 150,-. Für Tabakwaren und Alkoholika gelten auch hier wieder spezielle Richtmengen.

Mit rechtlichen Konsequenzen muss allerdings in beiden Fällen, sowohl innerhalb der EU als auch im EU-Ausland im Urlaubsland selbst gerechnet werden: Wer beim Kauf einer gefälschten Ware erwischt wird, muss mit unangenehmen Strafen rechnen!



Woran kann man Plagiate und Fälschungen erkennen?

Es gibt einige spezielle Indizien, die auf nachgeahmte Waren hindeuten:

- Herausragendes Merkmal von gefälschten Produkten ist der Preis, der deutlich unter dem Originalverkaufspreis liegt. Hier besteht grundsätzlich Anlass zur Skepsis. Gefälschte Ware ist häufig qualitativ minderwertig.
- Gerne werden typische Vertriebsformen genutzt, wie beispielsweise das Internet, Online-Auktionen, Floh- und Jahrmärkte, Verkaufsfahrten und Straßenverkäufe. Hier empfiehlt es sich, die Internetseite des Anbieters genauer anzusehen. Fehlt beispielsweise das Impressum mit postalischer Anschrift, oder befindet sich diese Adresse auf den Cayman Islands, in China



oder Dubai, ist bereits Vorsicht angesagt!

- Häufig befinden sich Rechtschreibfehler und unsinnige Wortkombinationen in Produkt- und Garantieinformationen. Bei Markennamen findet sich oft ein Buchstabenreher im Namen oder es werden Teile des Namens weggelassen.

Der Trend geht von der Fälschung teurer Luxusartikel immer mehr in Richtung Fälschung von Massenkonsumgütern wie Kosmetik- und Hygieneprodukte, Medikamente, Elektronikgeräte, Spielzeug und Lebensmittel.

Hier stellt die potentielle gesundheitliche Gefährdung, beispielsweise bei der Einnahme gefälschter Medikamente, oder die Unfallgefährdung bei fehlenden oder unwirksamen Schutzeinrichtungen oder Gebrauchsanleitungen bei technischen oder elektronischen Artikeln ein großes zusätzliches Risiko dar.

Wer also Plagiate oder in Österreich nicht zugelassene Medikamente über das Internet bestellt bzw. sich diese per Post zusenden lässt, macht sich strafbar und muss auch mit einer Geldstrafe rechnen.

Wird die Sendung von der Zollbehörde abgefangen, so ist die Folge, dass – falls der Kunde und der Rechteinhaber zustimmen – die angehaltene Piraterieware am Zoll vernichtet wird. Häufig fordert der Hersteller den Kunden dann auf, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben.

Dadurch entstehen Rechtsanwaltskosten, aber es kommt zu einer außergerichtlichen Einigung.

Weigern sich entweder der Kunde oder der Hersteller der Vernichtung der Waren zuzustimmen, so kann es zu einem durch den Rechteinhaber angestrebtem Verfahren kommen, was sich deutlich teurer niederschlagen würde.

Pakete aus Ländern wie China, Indien oder bei Medikamenten den Vereinigten Arabischen Emiraten, die als Ursprungsländer von Markenfälschungen bekannt sind, werden von der Zollbehörde besonders genau geprüft.

Fazit:

Eine Einfuhr von Waren im Koffer unter einem Warenwert von € 300,- bzw. € 430,- für Flugreisende oder € 150,- für Jugendliche unter 15 Jahren stellt am Zoll kein Risiko dar. Beim Kauf der Waren selbst ist im Urlaubsland aber sehr wohl mit empfindlichen Strafen zu rechnen.

Beim Kauf über das Internet und Zusendungen per Post ist aber genau darauf zu achten, dass man keine Plagiate bestellt, da hier Unwissenheit vor den Rechtsfolgen nicht schützt und die Ware, falls sie vom Zoll entdeckt wird, jedenfalls zurückgehalten wird und der Rechteinhaber informiert wird.


 Sozial- und Arbeitsrecht

Neuigkeiten im Überblick

Keine DB-Befreiung für behinderten Gesellschafter-Geschäftsführer

Nach § 41 Abs 3 FLAG ist der Dienstgeberbeitrag zum FLAF von der Summe der Bezüge gem § 25 Abs 1 Z 1 lit a und b EStG sowie der Gehälter und sonstigen Vergütungen iSd § 22 Z 2 EStG zu entrichten.

Die Arbeitslöhne von begünstigten behinderten Dienstnehmern iSd BEinstG gehören gem § 41 Abs 4 lit e FLAG keinesfalls zur Beitragsgrundlage, gleichgültig wie viele solcher Dienstnehmer bei einem Dienstgeber beschäftigt sind. Hiezu zählen allerdings nur die Arbeitslöhne von unselbstständig Beschäftigten (= arbeitsrechtliche Dienstnehmer), nicht jedoch Vergütungen für an einer Kapitalgesellschaft zu 99% beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer (VwGH 29.3.2012, 2011/15/0128). Aufgrund des identen Gesetzeswortlauts gilt dies auch für den Zuschlag zum DB und der Kommunalsteuer.

Berufsanerkennung für Migranten

Viele Menschen mit Migrationshintergrund haben in ihren Herkunftsländern Ausbildungen und Qualifikationen erworben, werden aber oft nicht ausbildungsadäquat beschäftigt und entlohnt, weil sie ihre Qualifikation in Österreich nicht anerkennen haben lassen.

Eine neue Broschüre soll als Wegweiser für eine leichtere und schnellere Anerkennung von ausländischen Berufs- und Bildungsqualifikationen dienen. Neben wichtigen Informationen über das österreichische Bildungssystem und über die unterschiedlichen Formen der Anerkennung von ausländischen Berufs- und Bildungsabschlüssen enthält die Broschüre, aufgeschlüsselt nach Berufen, auch die zuständigen öffentlichen Ansprechpartner und Anlaufstellen. Die Broschüre ist ua im Internet als Download (unter <http://www.berufsanerkennung.at>) verfügbar.

Neue Berufe in den Berufslisten zur Schwerarbeit

Der Ausschuss der Alterssicherung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger hat – nach Anhörung der Interessenvertretungen – die Aufnahme folgender Berufe in die Berufslisten zur Schwerarbeit beschlossen:

Für Frauen (Liste 2):

- Automateneinrichterin, Maschineneinrichterin, Maschineneinstellerin;
- Autosattlerin (außerhalb industrieller Fertigung);
- Elektromaschinenbauerin, Elektromechanikerin (Anlagenelektrikerin),
- Karosseurin (Karosseriebautechnikerin);
- Werkzeugmaschineurin und Zerspanungstechnikerin (Fräserin, Bohrerin, Schleiferin, Dreherin).

Für Männer und Frauen (Liste 1):

- FormerIn, GießerIn, KernmacherIn (Eisen- und Stahlbereich).

Gleichzeitig wurde die Streichung des Berufsfeldes „SpanerIn“ aus der Liste 1 vorgenommen.

Die aktualisierten Berufslisten zur Schwerarbeit im Sinn der Schwerarbeitsverordnung können auf der Internetseite der jeweiligen Gebietskrankenkasse abgerufen werden.

IESG-Zuschlag/WF-Beitrag bei AG-Vorständen

Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler fallen beim lohnsteuerpflichtigen Vorstandsmitglied keine IESG-Zuschläge und keine Wohnbauförderungsbeiträge an. Dies ergibt sich aus der jeweiligen gesetzlichen Anknüpfung, die bei Vorstandsmitgliedern nicht erfüllt ist:

- Unter das IESG fallen nur Arbeitnehmer iSd Arbeitsvertragsrechts sowie – aufgrund der Gleichstellung mit diesen Personen – seit 2008 freie Dienstnehmer iSd § 4 Abs 4 ASVG (= arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer).
- Unter die Beitragspflicht nach dem Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrags fallen Personen, die aufgrund eines privat- oder

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beschäftigt sind, sowie Dienstgeber, soweit die Dienstnehmer beitragspflichtig sind.

Die Gebietskrankenkassen vertreten weiterhin die Auffassung, dass eine Beitragspflicht nach dem IESG und für die Wohnbauförderung besteht. Die Wiener Gebietskrankenkasse führt allerdings zwei Verwaltungsverfahren zur Rückforderung der Beiträge nach dem IESG, die beim VwGH anhängig sind (Protokoll über die Sozialpartnerbesprechung beim HVSV vom 18.10.2011, 32-MVB-51/1./11 Dm Sdo; Shubshizky, ASoK 2012, 148).



Auswirkungen des Sparpakets auf den Bereich Sozialversicherung

Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem BSVG im Fall einer Beitragsgrundlagenoption (§ 23 Abs 10 lit a sublit ba BSVG):

Abweichend vom ME soll die Mindestbeitragsgrundlage im Fall einer Beitragsgrundlagenoption nach § 23 Abs 1a BSVG für den Bereich Pensionsversicherung nicht auf den gleichen Wert wie für die Kranken- und Unfallversicherung angehoben werden (2012: € 1.304,72), sondern lediglich auf € 694,33. Damit wird an die Mindestbeitragsgrundlage in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem pauschalen System angeknüpft.

Aufhebung der Sistierung der Verpflichtung zur Neufestsetzung des NSchG-Beitragsatzes (Art XIII Abs 12 NSchG):

Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern die Aufwendungen nach dem NSchG, höchstens jedoch 110% des Aufwandes für das Sonderruhegeld. Zur Deckung dieses Aufwandes sieht Art XI Abs 3 NSchG einen gesonderten Dienstgeberbeitrag in der Höhe von derzeit 2% der allgemeinen Beitragsgrundlage nach dem ASVG pro Dienstnehmer und Nachtschwerarbeitsmonat vor.

Nach Art XI Abs 5 NSchG hat das BMASK im Einvernehmen mit dem BMF den NSchG-Beitragsatz unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Erfolgsrechnungen durch Verordnung so zu ändern, dass der Nachtschwerarbeits-Beitrag 75% der Ersatzleistung des Bundes deckt. Diese Bestimmung ist jedoch nach geltendem Recht bis zum Jahr 2013 ausgesetzt.

Mit dem derzeit geltenden Beitragsatz von 2% wurde im Jahr 2010 ein Deckungsgrad von bloß 36,4% erzielt. Die derzeit geltende Sistierung der Verpflichtung zur Neufestsetzung des Nachtschwerarbeits-Beitragsatzes soll daher aufgehoben werden, weshalb mit einer Erhöhung des Beitragsatzes für das Jahr 2013 im Verordnungsweg zu rechnen ist.

- **Anpassung** der Bestimmungen über die **Unfallmeldung** sowie die **Erhebung von Arbeitsunfällen** an die gleichzeitig normierte Neuorganisation der Arbeitsinspektion (§ 363 und § 365 ASVG).
- Die **Höchstbeitragsgrundlage** soll **2013** voraussichtlich generell um zusätzliche € 90,- angehoben werden.
- **Korridorpension:** Derzeit ist für die Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension und die bis zum Jahr 2017 auslaufende (und insbesondere für weibliche Versicherte relevante) vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer das Vorliegen von 450 Versicherungsmonaten erforderlich. Diese Anspruchsvoraussetzungen können bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungs-

dauer auch durch den Erwerb von 420 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung erfüllt werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension werden verschärft. Anstelle des Vorliegens von 450 sind mindestens 480 Versicherungsmonate erforderlich. Für die (auslaufende) vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer müssen mindestens 480 statt 450 Versicherungsmonate bzw mindestens 450 statt 420 Beitragsmonate am Stichtag vorliegen. Damit wird schrittweise ein späterer Pensionsantritt sichergestellt.



Finanzen und Betriebswirtschaft

Return on Investment

Ein Kennzahlenbaum mit hoher Aussagekraft.

Der Return on Investment (kurz ROI) zeigt jene Rendite auf, welche das gesamte eingesetzte Kapital eines Unternehmens erzielt. Es ist so ähnlich wie bei einer Veranlagung in Wertpapieren. Wenn Sie € 100,- investieren und jährlich € 15,- Ertrag (aus Zinsen, Dividenden oder Spekulationsgewinnen) erwirtschaften, so beträgt Ihre durchschnittliche Jahresrendite 15%. Je höher die Erträge in Relation zum Investment gegeben sind, desto besser wurde Ihr Veranlagungsrisiko vergütet. Ähnlich verhält es sich bei einem Unternehmen. Die absolute Veranlagungsrendite entspricht dem Gewinn, also der Differenz aus Erträgen minus Aufwendungen. Wie in der Abbildung (Gewinn- und Verlustrechnung) angeführt, erzielten Sie im Ist € 980.000,- Umsatz und nach Abzug aller Aufwände bzw Kosten einen Gewinn von € 194.500,-. Das gesamte eingesetzte Kapital hierzu besteht aus dem Eigen- und Fremdkapital bzw aktivseitig aus dem Anlage- und Umlaufvermögen. Im Beispiel setzen Sie somit € 326.000,- Kapital ein, um € 194.500,- Gewinn zu erzielen. Dies entspricht einem Return on Investment (ROI) von 59,70% (= 194.500/326.000).

Je höher der ROI ist, desto wirtschaftlicher wird das Kapital zur Gewinnerzielung eingesetzt.

	Budget	Ist
Bilanz		
Aktiva	329.566,67	326.000,00
Anlagevermögen	207.333,33	207.333,33
Umlaufvermögen	122.233,33	118.666,67
Passiva / Kapital	329.566,67	326.000,00
Eigenkapital	33.333,33	33.333,33
Fremdkapital	296.233,33	292.666,67
Gewinn- und Verlustrechnung		
Umsatz	1.000.000,00	980.000,00
Material	230.000,00	225.000,00
variable Personalkosten	166.000,00	167.000,00
variable übrige Kosten	144.000,00	136.000,00
Deckungsbeitrag	460.000,00	452.000,00
Personal fix	80.000,00	83.000,00
fixe übrige Kosten	44.000,00	43.000,00
Finanzaufwand	32.000,00	35.000,00
Cash-Flow	304.000,00	291.000,00
Abschreibung	96.500,00	96.500,00
Gewinn	207.500,00	194.500,00
davon: Fixkosten (Personalkosten fix + fixe übrige Kosten + Finanzaufwand + Abschreibung)	252.500,00	257.500,00

Der ROI, sprich die Kapitalrendite, stellt eine alte, aber bewährte Bilanzkennzahl dar. Eine noch differenziertere Aussage erhalten Sie, indem Sie die Kennzahl im Zeitverlauf betrachten oder Ihren Planzahlen gegenüberstellen.

Im Gegensatz zu einem Wertpapierinvestment können Sie im Rahmen von Unternehmen meist Bilanzkennzahlen in weitere betriebswirtschaftliche Kennzahlen aufschlüsseln, sodass ein Kennzahlenbaum entsteht. Der ROI kann aus der Umsatzrendite (19,85%) mal Kapitalumschlag (von 3,01) erzeugt werden.

Aufgrund der Darstellung der Zusammenhänge im Rahmen eines Kennzahlenbaumes erkennen Sie auch jene Stellräder, die Sie beeinflussen können, um letzten Endes den ROI zu beeinflussen.

Man nennt den ROI-Kennzahlenbaum, wenn er nach einem bestimmten Aufbau zusammengesetzt ist, Du-Pont Schema, da dieser Kennzahlenbaum 1919 von Donaldson Brown, einem Mitarbeiter von Du Pont de Nemours, entwickelt wurde.

Der Deckungsbeitrag (im Beispiel € 452.000,-) minus Fixkosten (€ 257.500,-) entspricht dem Gewinn (von € 194.500,-). Der Deckungsbeitrag könnte nun weiter in Menge mal Verkaufspreis minus Menge mal vari-

able Kosten pro Einheit aufgeschlüsselt werden, sodass man sieht, dass sowohl am Preis als auch an der Menge gedreht werden kann, um den Deckungsbeitrag und im Endeffekt auch den ROI zu beeinflussen. Der Gewinn wiederum in Relation zum Umsatz gesetzt ergibt die bewährte Kennzahl Umsatzrendite. Auf € 100,- Umsatz werden in unserem Beispiel € 19,85 Gewinn erwirtschaftet. Multipliziert man die Umsatzrendite von 19,85% mit dem Kapitalumschlag, so erhält man den ROI.

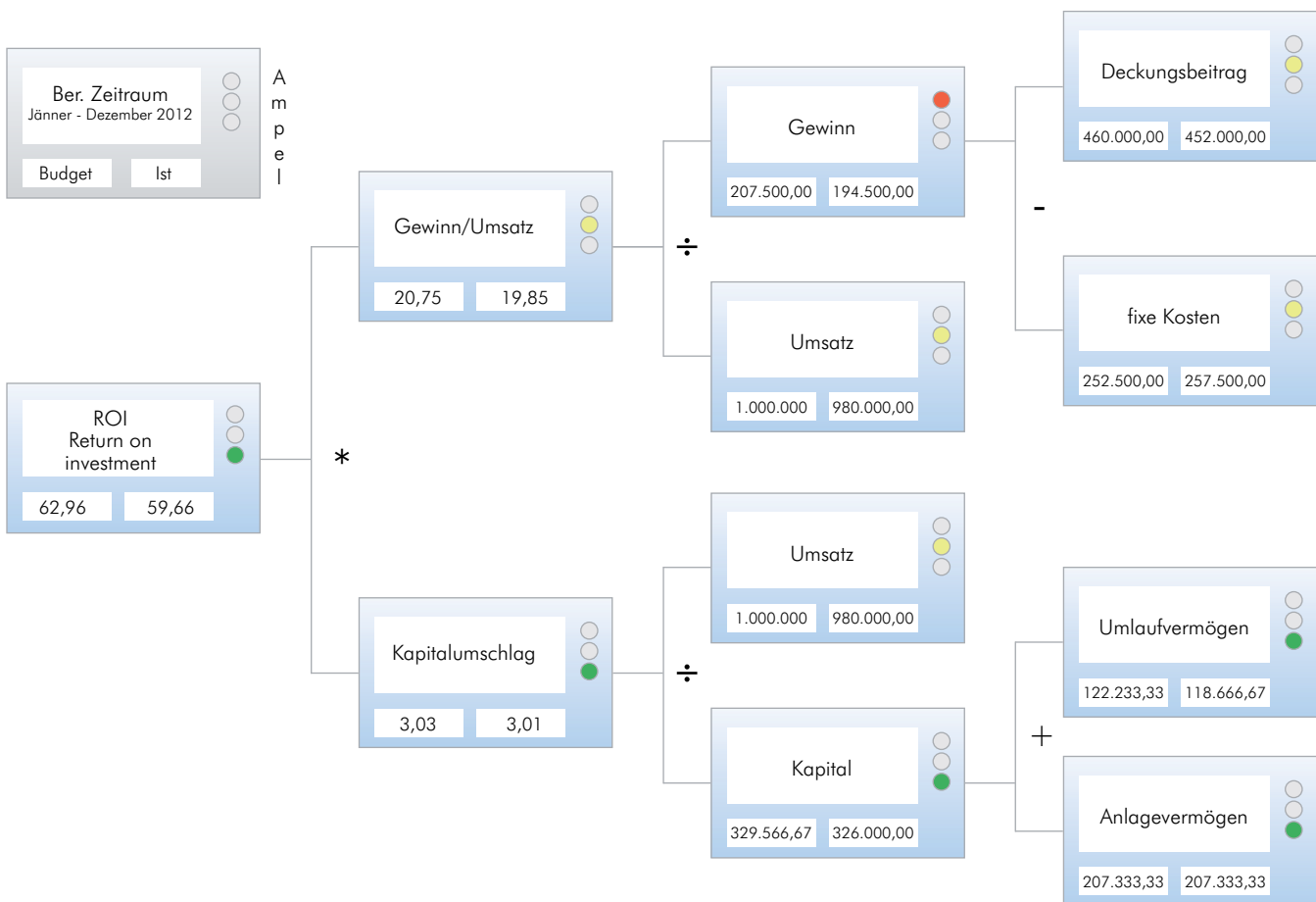
Der Kapitalumschlag zeigt auf, wie viel Umsatz mit einem Euro Kapitaleinsatz generiert werden kann. In unserem Beispiel können € 3,01 Umsatz für einen Euro Einsatz erwirtschaftet werden. Sowohl die Senkung des Umlaufvermögens (zB durch das schnellere Eintreiben von Forderungen) als auch das Senken des Anlagevermögens (zB durch günstigere Produktionsmittel oder Verkauf nicht betriebsnotwendiger Anlagen) erzeugt eine Verringerung des nötigen Kapitaleinsatzes und erhöht folglich

den Kapitalumschlag und letzten Endes den Return on Investment.

So wie der ROI-Kennzahlenbaum gibt es auch weitere Kennzahlen, die sich in einen kausalen Zusammenhang bringen lassen. Versuchen Sie dies auch in Ihrem Unternehmen unter Einbezug der Spezifika Ihrer Branche, sodass Sie transparenter vor Augen haben, welche Veränderungen welche Auswirkungen in Ihrer Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage erzeugen.

Beispiel Return on Investment:

Testfirma



Recht Allgemein

Bessere Informationen bei Telekommunikationsverträgen

Die Rundfunk- und Telekom-Regulierungsbehörde hat eine Verordnung zum § 25 Abs 3 Telekommunikations-

gesetz erlassen, um die Mitteilung der Telekommunikationsbetreiber über nicht ausschließlich begünstigende Vertragsänderungen transparenter zu gestalten. Die sogenannte „Mitteilungsverordnung“ ist seit 1. August 2012 in Kraft.

In § 25 Abs 3 des Telekommunikationsgesetzes 2003 ist normiert, dass

der wesentliche Inhalt von nicht ausschließlich begünstigenden Vertragsänderungen dem Teilnehmer mindestens einen Monat vor Inkraft-Treten der Änderungen schriftlich mitzuteilen ist. Diese Mitteilung kann auch durch Aufdruck auf der Monatsabrechnung erfolgen. Weiters ist der Kunde auf den Zeitpunkt des Inkraft-tretens der Änderungen und auf sein

„Sonderkündigungsrecht“ hinzuweisen. Dieses berechtigt den Kunden, seinen Vertrag bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenlos zu kündigen, ohne dass ihm allenfalls noch bestehende Restentgelte für eine offene Mindestvertragsdauer oder Entgelte für sonstige in Anspruch genommene Vergünstigungen – wie etwa ein überlassenes Modem oder Mobiltelefon – in Rechnung gestellt werden dürfen.

Handelt es sich um ein Bündelprodukt – Festnetztelefonie mit Mobiltelefonie und Internet – so soll dieses Vertragsverhältnis laut den Erläuternden Bemerkungen zur Mitteilungsverordnung als einheitliches Vertragsverhältnis angesehen werden. Bündelprodukte können demnach auch dann als gesamtes Paket gekündigt werden, wenn sich die Vertragsvoraussetzungen von nur einem Teil des Bündels ändern.

Zwar wurde schon in der Vergangenheit Augenmerk darauf gelegt, dass die Kunden über Vertragsbestandteile und Vertragsänderungen von den Telekommunikationsbetreibern verständlich informiert werden: die Regulierungsbehörde hat sich bemüht, mit einem Best-Practice-Leitfaden zu einer nachvollziehbaren, transparenten Vertragsbeziehung zwischen Betreiber und Kunde beizutragen. Eine Verbesserung konnte aber nicht bewirkt werden.

§ 25 Abs 3 TKG beinhaltet eine Verordnungsermächtigung, von welcher die Regulierungsbehörde nun Gebrauch gemacht hat: Inhalt und Form der Mitteilung an den Kunden sowie deren Detaillierungsgrad werden darin festgelegt. Die Mitteilung hat demnach jedenfalls die bisher geltenden Regelungen und die künftig geplanten Regelungen über folgende Vertragsbestandteile darzustellen und soll aus dem Text heraus leicht



© Gerd Altmann / PIXELIO

erkennbar sein. Der Detaillierungsgrad der Mitteilung wird durch die neue Verordnung klar vorgegeben: So muss eine Mitteilung über nicht ausschließlich begünstigende Vertragsänderungen mit der Überschrift „Wichtige Information“ beginnen und weiters mit dem Einleitungstext – „Wir informieren Sie über eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung der Vertragsbedingungen. Es sollen ab dem [Nennung des Datum des Inkrafttretens] für Ihr Vertragsverhältnis bzw Ihre

Vertragsverhältnisse [Bezeichnung des Vertragsverhältnisses/der Vertragsverhältnisse] folgende Änderungen in Kraft treten.“ – auf die geplanten Vertragsänderungen hinweisen.

Dies sind laut der Mitteilungsverordnung insbesondere Änderungen der Kündigungsfristen und Kündigungsstermine, der Taktung, Entgelterhöhungen und die Einführung neuer Entgelte. Um den Kunden nachvollziehbar und transparent zu informieren, muss der Betreiber angeben, ob die Entgelte variabel sind, ob sie bloß einmal oder mehrmals anfallen und zu welchen Zeitpunkten sie anfallen sollen.

Verstößt ein Betreiber bei seinen Mitteilungen an den Kunden gegen die Vorgaben der Mitteilungsverordnung, so werden die Vertragsänderungen nicht rechtswirksam. Darüber hinaus folgen aufsichtsrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen.

So wird hoffentlich gewährleistet, dass die Mitteilung des Telekommunikationsanbieters für den Kunden transparenter und nachvollziehbarer wird. Eine verschleierte Mitteilung von Vertragsbestandteilen in Werbetexten, in unleserlichem Kleindruck oder in unverständlicher Formulierung sollen nun künftig der Vergangenheit angehören.

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Sekundärmarktrendite Bund 07/2012	1,220%	Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen	3,50% pa	Alleinverdienerabsetzbetrag	
Bausparprämie 01-03/2012	3,00%	Grenzwert Dienstgeberabgabe 2012		ohne Kind	–
04-12/2012	1,50%	monatlich	€ 564,39	mit einem Kind	€ 494,-
2012 gesamt	1,875%	Pendlerpauschale		mit zwei Kindern	€ 669,-
Pensionsvorsorgeprämie 2012	4,25%	„klein“ 2 – 20 km	–	für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,-
Zinssätze (ab 14.12.2011)		20 – 40 km	€ 696,-	Einkunftsgrenze (AVAB)	
Basiszinssatz (pa)	0,38%	40 – 60 km	€ 1.356,-	für (Ehe-)Partner	€ 6.000,-
Stundungszinsen (pa)	4,88%	über 60 km	€ 2.016,-	Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	
Aussetzungszinsen (pa)	2,38%	„groß“ 2 – 20 km	€ 372,-	(Ersatz für AVAB ohne Kinder)	
Anspruchszinsen (pa)	2,38%	20 – 40 km	€ 1.476,-	ab 2011	€ 764,-
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,-	40 – 60 km	€ 2.568,-	Einkunftsgrenze	
Sozialversicherung		über 60 km	€ 3.672,-	- für Antragsteller	€ 19.930,-
HöchstbeitragsGL 2012		Amtliches Kilometergeld	€ 0,42/km	- für (Ehe-)Partner	€ 2.200,-
- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.230,-	Angemessenheitsgrenze Pkw	€ 40.000,-	Umsatzsteuer	
- für Selbstständige (12x pa)	€ 4.935,-	Diäten Inland		Kleinunternehmergrenze,	
Geringfügigkeitsgrenze 2012		(brutto inkl 10% USt)		Jahresumsatz von	€ 30.000,-
pro Monat	€ 376,26	Tagesdiät	€ 26,40	Kleinstbetragsrechnung (brutto)	€ 150,-
täglich	€ 28,89	Nachtdiät	€ 15,-	Mindestkörperschaftsteuer GmbH	€ 1.750,-
		Geringwertige Wirtschaftsgüter	€ 400,-		

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 6.9.2012; **nächste Ausgabe:** 22.11.2012.